

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 22.05.2024

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Montag, dem 03.06.2024, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien

am Montag, dem 03.06.2024, um 15:00 Uhr,

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C
4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2** Bericht der Verwaltung
- 3** Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten **086/2024**
nach § 48 KiBiz ab dem 01.08.2024

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 4 | Öffentliche Anerkennung der "Deutsches Rotes Kreuz Wadersloh gemeinnützige GmbH" als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII | 089/2024 |
| 5 | Einführung von Verstärkungsstellen im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Bildung | 088/2024 |
| 6 | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz- und Hilfeplanverfahren | 090/2024 |
| 7 | Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 im Primarbereich | 074/2024 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bericht der Verwaltung

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Valeska Grap
Vorsitzende

Anke Frölich
Amtsleitung

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 086/2024
---	------------------------

Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz ab dem 01.08.2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	03.06.2024

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allg. Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 02 = 819.000 EUR und Pos. 15 1.024.254 EUR b) 02 = 819.000 EUR und Pos. 15 1.024.254 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen werden entsprechend in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für ein Kindergartenjahr, mithin bis zum 31.07.2025.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2024/2025 steht hierfür landesweit ein Betrag von über 90 Mio. € zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl.

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2024/2025 ein Betrag von 898.476 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 224.619 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 1,123 Mio. € für das Kindergartenjahr 2024/2025 verausgabt werden.

In § 48 Abs. 1 KiBiz werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 04.03.2024 wurden die bisherigen Förderkriterien zum Kindergartenjahr 2024/2025 neu festgesetzt (vgl. Vorlage 036/2024). Folgende Aspekte der Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Abs. 1 KiBiz werden zukünftig gefördert:

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 45 Öffnungsstunden bis maximal 50 Öffnungsstunden pro Woche mit 60 € pro Stunde pro Woche (Förderung von maximal fünf zusätzlichen Stunden)
2. Pauschale Förderung von Kindertageseinrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten
3. Förderung ergänzender Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die bisherigen allgemeinen Grundsätze für die Förderung gelten darüber hinaus weiterhin:

- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.
- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen und Nachweise für das neue Förderkriterium beigelegt werden (Elternbrief, Darstellung der Flexibilität im 35-Stunden Angebot).

- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das Amt für Jugend und Bildung erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Städten und Gemeinden zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.

Auf Basis der Antragsstellungen und der Fördermodalitäten können 53 Einrichtungen (+12 im Vergleich zum Vorjahr) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung für das Kindergartenjahr 2024/2025 gefördert werden. 15 Einrichtungen können den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeiten sowie 29 Einrichtungen die Pauschale für das Angebot der zusätzlichen Betreuungsstunden für unregelmäßige Bedarfe im flexiblen 25 bzw. 35 Wochenstundenmodell erhalten. 9 dieser Einrichtungen können aufgrund beider Fördertatbestände Zuschüsse gewährt werden.

Auf das Kriterium zu Ziffer 1 (Förderung der erweiterten Öffnungszeiten) entfallen rd. 235 T€. Weitere 40 T€ werden für das Kriterium zu Ziffer 3 (ergänzende Kindertagespflege) benötigt, sodass für das Förderkriterium zu Ziffer 2 (pauschale Förderung je Einrichtung) insgesamt 848 T€ zur Verfügung stehen.

Grundlage für die Berechnung der Pauschale zu Ziffer 2 ist das hierfür zur Verfügung stehende Budget sowie die Anzahl der antragstellenden Einrichtungen.

Bei 38 antragstellenden Einrichtungen für dieses Förderkriterium und einem zur Verfügung stehenden Budget von rd. 848 T€ beträgt die Pauschale je Einrichtung für das Kindergartenjahr 2024/2025 22.300 €. Diese Pauschale wurde auf volle hundert Euro gerundet und wird von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr neu festgelegt. Sie kann daher in der Höhe variieren.

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 ist somit gewährleistet, dass nahezu die vollständigen Mittel für die flexiblen Betreuungszeiten nach § 48 SGB VIII an die Einrichtungen ausgezahlt werden.

Der Teilansatz im Haushaltsplan 2024 beläuft sich im Aufwand für die Kindertageseinrichtungen auf 984 T€ sowie auf rd. 40 T€ für ergänzende Kindertagespflege (insgesamt 1,024 Mio. €); an Landesmitteln wurden insgesamt 819 T€ veranschlagt.

Die Verwaltung schlägt vor, die unter den Ziffern 1.-3. aufgeführten Angebote im Rahmen der Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2024/2025 zu fördern und die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Anlage:

Übersicht Zuschüsse Flexibilisierung der Betreuungszeiten

lfd. Nr.	Einrichtung	Ort	Förderbetrag 60 Euro pro Stunde/die Woche (angelehnt an 1,5 Fachkräfte) mal 52	Fördersumme 35+	Fördersumme Wochenöffnungszeit und 35+ in Summe
1	Kath. Kindergarten St. Johannes (Wareндorfer Str. 16)	Beelen		22.300,00 €	22.300,00 €
2	Friedrich-Fröbel-Kindergarten (Borgkamp 14)	Beelen	7.800,00 €	22.300,00 €	30.100,00 €
3	Alexe-Hegemann-Kindertagesstätte (Sudwiese 13)	Beelen	15.600,00 €	22.300,00 €	37.900,00 €
4	Die Zwergenburg (Weidenbreite 4)	Drensteinfurt	7.800,00 €	- €	7.800,00 €
5	Villa Kunterbunt (Kleiststr. 13)	Drensteinfurt	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
6	Die Kleinen Strolche (Eickenbecker Str. 26)	Drensteinfurt	3.120,00 €	22.300,00 €	25.420,00 €
7	AWO Kita Mondscheinweg (Beethovenstr. 20a)	Drensteinfurt		22.300,00 €	22.300,00 €
8	Caritas KiTa im Ludgerushaus (Breslauer Str. 29)	Ennigerloh		22.300,00 €	22.300,00 €
9	Kath. Kindergarten St. Franziskus (Buchenweg 25)	Ennigerloh	1.560,00 €	- €	1.560,00 €
10	AWO Kindertagesstätte Pustebume (Berliner Str. 37a)	Ennigerloh		22.300,00 €	22.300,00 €
11	Kath. Kindergarten St. Marien (Wiemstr. 9a)	Ennigerloh	1.560,00 €	- €	1.560,00 €
12	Kindergarten Drosselnest (Drosselgrund 5)	Ennigerloh	6.240,00 €	22.300,00 €	28.540,00 €
13	Wawuschels (Buchenweg 35)	Ennigerloh	11.700,00 €	22.300,00 €	34.000,00 €
14	Kath. Kindergarten St. Laurentius (Wareндorfer Str. 78)	Ennigerloh	1.560,00 €	- €	1.560,00 €
15	Kath. Kindergarten St. Vitus (Schorlemer Str. 2 und Bergstraße)	Everswinkel	780,00 €	- €	780,00 €
16	St. Magnus Kindergarten (Schmaler Kamp 6)	Everswinkel	6.240,00 €	- €	6.240,00 €
17	Kath. Kindergarten St. Agatha (Alter Hof 16)	Everswinkel	7.800,00 €	- €	7.800,00 €
18	Kindertagesstätte Weidenkorb (Kolpingstr. 32)	Everswinkel	15.600,00 €	22.300,00 €	37.900,00 €
19	Kath. Kindergarten St. Josef (Hanfgarten 24)	Ostbevern		22.300,00 €	22.300,00 €
20	Outlaw Kita Bahnhofstraße (Bahnhofstr. 49)	Ostbevern		22.300,00 €	22.300,00 €
21	Outlaw-Kita Grevener Damm (Grevener Damm 53)	Ostbevern		22.300,00 €	22.300,00 €
22	Outlaw Kita Brock (Schmedehausener Str. 8)	Ostbevern		22.300,00 €	22.300,00 €
23	AWO - Kita Biberbande (Maximilian-Kolbe-Str. 3)	Ostbevern		22.300,00 €	22.300,00 €
24	Kath. Kindergarten St. Johannes (Elisabethstr. 5)	Sassenberg		22.300,00 €	22.300,00 €
25	Kath. Kindergarten St. Marien (Anton-Böhmer-Str. 5)	Sassenberg		22.300,00 €	22.300,00 €
26	Kindertagesstätte Biberburg (Bergkamp 32)	Sendenhorst		22.300,00 €	22.300,00 €
27	Outlaw Kita Feuerbachstraße (Feuerbachstraße 86)	Telgte		22.300,00 €	22.300,00 €
28	Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland (Max-Planck-Str. 13)	Telgte		22.300,00 €	22.300,00 €
29	Kindergarten Wiesenhaus (Hermann-Löns-Weg 40)	Telge		22.300,00 €	22.300,00 €
30	KITA Kinderwelt (Walter-Gropius-Str. 20)	Telgte		22.300,00 €	22.300,00 €
31	AWO - Kita Drostegeärtchen (Robert-Schumann-Platz 9)	Telgte		22.300,00 €	22.300,00 €
32	DRK Kindergarten Pustebume (Benteler Straße 21)	Wadersloh	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
33	Kath. Kindergarten St. Margareta (Gartenstr. 5)	Wadersloh	7.800,00 €	- €	7.800,00 €
34	DRK Kindergarten Villa Kunterbunt (Kantstr. 45)	Wadersloh	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
35	DRK Kita Wunderwelt (Lechtenweg 11)	Wadersloh	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
36	DRK- Kindergarten Flohzirkus (Im Klostergarten 3)	Wadersloh	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
37	Ev. Kindergarten Wareндorf (Pictoriusstr. 21)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
38	Elisabeth-Kindergarten (Mozartstr. 70)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
39	Marien-Kindergarten (Grüne Stiege 7)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
40	Kindertagesstätte Kunterbunt (Brinkstr. 5)	Wareндorf	15.600,00 €	22.300,00 €	37.900,00 €
41	Naturkindergarten Wareндorf (Am Hagen 1b)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
42	Teresa-Kindergarten (Kapellenstr. 49)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
43	Laurentius-Kindergarten (Kirchstr. 7)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
44	Städt. Kindergarten Zwergenland (Bartholomäusstr. 17)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
45	Kath. Kindergarten St. Magdalena (Stiftsbleiche 2)	Wareндorf	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
46	Kindergarten Wichtelhöhle (Wareндorfer Str. 29)	Wareндorf	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
47	Kindergarten St. Josef (Im Winkel 3)	Wareндorf	7.020,00 €	22.300,00 €	29.320,00 €
48	Städt. Kindergarten Löwenzahn (Londoner Str. 11)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
49	Kath. Kindergarten St. Lambertus (Rövkamp 8)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
50	AWO Kita Reichenbacher Str. (Reichenbacher Str. 31)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
51	Kath. Kindergarten St. Johannes (Am Kirchplatz 8 a)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
52	Kath. Kindergarten St. Georg (Zum Mussenbach 7)	Wareндorf		22.300,00 €	22.300,00 €
53	Wilde Wiese (Wareндorfer Str. 62)	Wareндorf	7.800,00 €	22.300,00 €	30.100,00 €
Summe			234.780,00 €	847.400,00 €	1.082.180,00 €

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 089/2024
---	------------------------

Betreff:

Öffentliche Anerkennung der "Deutsches Rotes Kreuz Wadersloh gemeinnützige GmbH" als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	03.06.2024

Beschlussvorschlag:

Die „Deutsches Rotes Kreuz Wadersloh gemeinnützige GmbH“ (DRK Wadersloh gGmbH) mit Sitz in Wadersloh wird als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Erläuterungen:

Der seit Jahrzehnten bestehende DRK Ortsverein Wadersloh e.V. ist als Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes (Landesverband Westfalen-Lippe) seither per Erlass des Landes NRW als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Der Ortsverein setzt sich mit seinen Bereitschaften Wadersloh, Liesborn und Diestedde auf vielfältige Art und Weise ehrenamtlich für die Menschen ein. Darunter zählen z.B. die Durchführung und Unterstützung bei Blutspendeterminen, First-Responder-Einsätze, Sanitäter-Dienste bei vielen Veranstaltungen in der Gemeinde Wadersloh und humanitäre Hilfe, wie etwa die regelmäßigen Einsätze im Grenzdurchgangslager Friedland.

Darüber hinaus ist der Ortsverein seit vielen Jahren Träger von vier Kindertageseinrichtungen (Villa Kunterbunt, Kita Wunderwelt, Kita Pustebume und Kita Flohzirkus) in der Gemeinde Wadersloh. Vor dem Hintergrund einer progressiven Umsatzsteigerung im Tätigkeitsbereich der Kindertageseinrichtungen innerhalb der letzten 15 Jahre hat sich der Ortsverein dazu entschieden, die vier Kindertageseinrichtungen strukturell neu aufzustellen, um das Haftungsrisiko von den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern zu verlagern.

Am 26.10.2023 wurde daher die „Deutsches Rotes Kreuz Wadersloh gemeinnützige GmbH“ (DRK Wadersloh gGmbH) gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung im Sinne des § 1 SGB VIII und soll insbesondere verwirklicht werden durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Wadersloh (§ 2 Gesellschaftervertrag). Sie ist in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes eingebunden und daher ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die dort verankerten sieben Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wie Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität sind für die Gesellschaft verbindlich (§ 3 Gesellschaftervertrag).

Zum 01.08.2024 soll die einhundertprozentige Tochtergesellschaft des DRK Ortsvereins Wadersloh e.V. die Trägerschaft der vier Kindertageseinrichtungen des DRK Ortsvereins übernehmen.

Voraussetzung für einen Trägerwechsel und einer weiteren finanziellen Förderung über KiBiz ist die formale Anerkennung der DRK Wadersloh gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Aufgrund der Einbindung der Gesellschaft in die per Erlass des Landes NRW öffentlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannte Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes und der Tatsache, dass die Gesellschaft eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft des DRK Ortsvereins Wadersloh e.V. ist und die Trägerschaft von vier Kindertageseinrichtungen übernehmen wird, sind die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII erfüllt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die DRK Wadersloh gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anzuerkennen.

Mit dem geplanten Trägerwechsel tritt die DRK Wadersloh gGmbH in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers DRK Ortsverein Wadersloh e.V. ein. Damit verbunden ist u.a. die rechtliche Übernahme der Verpflichtungen aus den gewährten Investitionsmitteln des Landes für diese vier Kindertageseinrichtungen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 088/2024
---	------------------------

Betreff:

Einführung von Verstärkungsstellen im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Bildung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	03.06.2024

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zwei Verstärkungsstellen für den Allgemeinen Sozialen Dienst im Amt für Jugend und Bildung einzurichten.

Erläuterungen:

In den vergangenen drei Jahren haben sich die Aufgaben der Jugendhilfe u.a. durch das am 15.06.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) sowie das am 01.05.2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz NRW deutlich verändert. Diese Veränderungen führten in den unterschiedlichen Bereichen zu einem Mehrbedarf an Personal.

Das am 01.05.2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz NRW hat den Jugendämtern eine Vielzahl neuer Aufgaben zur Unterstützung und zum Aufbau eines qualitativen Kinderschutzes aufgetragen. Mit den dafür notwendigen Prozessen ist landesseitig die Erwartungshaltung an einen Personalausbau um 15% klar formuliert und verknüpft. Aus diesem Gesetz hat sich darüber hinaus eine pflichtig umzusetzende Personalentwicklung im Bereich des präventiven und operativen Kinderschutzes ergeben.

Eine entsprechende Ausschreibung der vollumfänglich durch Landesmittel finanzierten Stellen ist noch im Herbst 2022 erfolgt. Die Stellen wurden in den Stellenplan 2023 aufgenommen und konnten für den Bereich des ASD mit entsprechenden Fachkräften besetzt werden.

Zum Schutz der Kinder ist es zwingend erforderlich, dass die Jugendämter mit qualifiziertem Personal ausgestattet und die Jugendamtsstrukturen gefestigt sind.

Auch die Kreisverwaltung Warendorf bleibt vom Fachkräftemangel sowie Mitarbeiterfluktuation nicht verschont. Ziel ist es, freiwerdende Stellen aufgrund von Kündigungen, Inanspruchnahme von Elternzeit sowie langfristigen Erkrankungen mit Unterstützung des Haupt- und Personalamtes schnellstmöglich wiederzubesetzen. In der Regel können die freigewordenen Stellen trotz größter Anstrengungen zum Teil nur mit großer zeitlicher Verzögerung nachbesetzt werden. Aktuell nehmen allein acht Kolleginnen des ASD Elternzeit in Anspruch. Es ist davon auszugehen, dass bei deren Rückkehr eine Teilzeitbeschäftigung angestrebt wird.

Neue berufserfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen z.B. aufgrund der Einhaltung von langen Kündigungsfristen erst nach 3-6 Monaten zur Verfügung. Jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Berufserfahrung müssen erst an die herausfordernde Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) herangeführt werden. Sie können nicht mit Arbeitsaufnahme ihren Verantwortungsbereich eigenständig in Gänze übernehmen, sondern bedürfen vor allem mit Blick auf den Kinderschutz der engen Begleitung und Einarbeitung durch die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie der Teamleitungen. In einem Einarbeitungszeitraum von ca. 6 Monaten müssen die Teamkollegen letztendlich die Fallverantwortung mittragen. Dies führt zu einer dauerhaften Mehrbelastung des gesamten ASDs.

Um dieser Entwicklung zu begegnen, ist es zwingend erforderlich gegenzusteuern.

Es wird vorgeschlagen, Vorsorge zu treffen und zwei Verstärkungsstellen im Allgemeinen Sozialen Dienst, einzurichten.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass nicht alle Stellen ganzjährig besetzt sind. Daher werden die verstärkenden Mitarbeitenden auf bereits vorhandenen Stellen

geführt. Hier ergibt sich ein Einsparpotential, das zur Finanzierung dieser zusätzlichen Stellen genutzt werden kann.

Durch die bestehenden und kommenden Vakanzen werden die Personalkosten somit ausgeglichen. Nur so kann eine kontinuierliche Sicherstellung des Kinderschutzes und die Arbeitsfähigkeit des ASD gewährleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Situation aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels weiter anhalten wird.

Im Ergebnis kommen damit durch die Einrichtung dieser Stellen keine zusätzlichen Personalkosten auf die Kreisverwaltung zu.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 090/2024
---	------------------------

Betreff:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz- und Hilfeplanverfahren

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	03.06.2024

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auch im Kinderschutz gestärkt.

Der in diesem Zusammenhang neu eingefügte § 8 Abs. 4 SGB VIII sieht eine Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form vor.

Daraus resultiert die Frage, wie es gelingen kann, insbesondere Kinder im Kinderschutzverfahren so zu beteiligen und dies auch entsprechend zu dokumentieren, dass es für diese nachvollziehbar und auch verständlich ist.

Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zur Entwicklung von Arbeitsmaterialien für Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zur fachlichen kindgerechten Beteiligung im Kinderschutzverfahren, wirkte der ASD des Amtes für Jugend und Bildung an der Pilotphase zur fachlich begleiteten Erprobung der Materialien mit.

Im Ergebnis werden die entwickelten Materialien fachlich als sehr geeignet angesehen und sollen im Amt für Jugend und Bildung eingesetzt werden.

Erweiternd können die Arbeitsmaterialien zur altersangemessenen Beteiligung von Kindern in der Hilfeplanung bei Hilfen zur Erziehung eingesetzt werden. Für diese gilt ebenfalls der Beratungsanspruch in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Die Materialien werden in der Sitzung vorgestellt.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 074/2024
---	------------------------

Betreff:

Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 im Primarbereich;
Informationen zum Umsetzungsstand

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	03.06.2024
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Frölich	06.06.2024

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Im Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport am 07.03.2024 wurde bereits im Rahmen des Berichts der Verwaltung zu dem Thema berichtet.

Nach der vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie vom Ministerium für Schule und Bildung veröffentlichten Leitlinie der Umsetzung „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ vom 05.03.2024 richtet sich der Rechtsanspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser ist danach letztverantwortlich für das auskömmliche Vorhandensein von Ganztagsplätzen („Gewährleistungsverpflichtung“). Aktuell liegt noch kein Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter vor.

Die Ministerien gehen von einer Betreuungsquote von rund 80% aus, die kommunalen Spitzenverbände sehen den Bedarf bei weit über 80%. Eine landesweite Erhebung bei den Schulträgern von Anfang März wird derzeit ausgewertet.

Im Kreis Warendorf werden parallel die aktuellen und erwarteten Betreuungsquoten sowie die Ausbaupläne der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhoben. Sobald alle Rückmeldungen vorliegen, wird die finale Beurteilung erfolgen.

Eine vorläufige Auswertung zeigt, dass die derzeitige Betreuungsquote bei den zehn Städten und Gemeinden im Jugendamtsbereich des Kreises Warendorf bei rd. 35% liegt; die Kommunen planen danach einen Ausbau auf 80% - 100%.

Den Kreis Warendorf und die Kommunen prägen aktuell verschiedene Themen, wie:

- Die personelle Situation in der Ganztagsbetreuung,
- Die Ausgestaltung der Vorgaben für räumliche und personelle Standards,
- Ob die Möglichkeit gegeben sein wird, im Nachmittagsbereich auch Personen aus Musikschulen, Sportvereinen, etc. einzusetzen,
- Das Fehlen von verbindlichen Entscheidungen zu Verantwortlichkeiten und zur Finanzierung – auch für den zukünftigen Betrieb.

Bereits am 01.09.2023 fand auf Einladung des Bildungsbüros ein gemeinsamer Fachtag für alle Schulträger, Schulleitungen sowie OGS-Träger und -Leitungskräfte statt. Aufbauend auf den Ergebnissen werden durch das Bildungsbüro zwei weitere Fachtage für das zweite und dritte Quartal 2024 organisiert: Am 07.06.2024 wird eine Veranstaltung zum Thema „Raum- und Flächennutzungskonzept“ angeboten, am 27.09.2024 eine weitere Veranstaltung zum Thema „Teamgestaltung und gemeinsame Vision“ durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaft Städte und Gemeinden hat sich am 17.04.2024 zu dem Thema ausgetauscht.

Die Gründung einer kreisweiten Koordinierungsgruppe - bestehend aus OGS-Trägern, Schulträgern, Schulaufsichten, Vertretung der Jugendämter, Jugendhilfeplanung, Regionalem Bildungsnetzwerk und der Beraterin im Ganztags im Kreis Warendorf - ist geplant. Die Etablierung kommunaler Qualitätszirkel OGS im Zusammenwirken mit den Kommunen als Schulträger ist zielführend.

Der Kreis Warendorf erhält aus der Förderrichtlinie „Ganztagsausbau“ vom 12.10.2023 Fördermittel i. H. v. 503.335,94 €. Die Fördermittel werden für den Neubau der OGS an der Astrid-Lindgren-Schule in Beckum eingesetzt. Die Antragsstellung muss bis zum

31.12.2024 erfolgen und wird aktuell gemeinsam vom Amt für Hochbau und Immobilienmanagement und dem Amt für Jugend und Bildung vorbereitet.